

Der Richter darf im Ermittlungsverfahren nicht ohne Antrag des Staatsanwaltes einen Haftbefehl erlassen, sondern nur dann, wenn ein Antrag des Staatsanwaltes vorliegt. Es liegt aber nach Vorliegen eines solchen Antrages wiederum in seiner eigenen Verantwortung, nach Prüfung der Sachlage und der gesetzlichen Voraussetzungen zu entscheiden, ob er diesem Antrag zustimmt oder ihn ablehnt. Der Staatsanwalt hat im Ermittlungsverfahren nur das Recht, einen Haftbefehl bei Gericht zu beantragen. Er muß seinen Antrag begründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gerichtes hat er allerdings das Recht der Beschwerde.¹

Das für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens verantwortliche Untersuchungsorgan hat zwar gemäß der StPO keine formellen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Erlaß eines Haftbefehls. Es hat jedoch aufgrund seiner bereits geführten Ermittlungshandlungen, der dabei sichergestellten Beweismittel zur Straftat die umfassendsten Sachkenntnisse über die Straftat und die verdächtige Person, die Grundlage für den Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft sind. Es hat den Staatsanwalt über die Ergebnisse der bis dahin geführten Ermittlungen zu unterrichten und Vorschläge für die weitere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens zu unterbreiten, die Grundlage für Entscheidungen des Staatsanwaltes sind. Das Untersuchungsorgan unterbreitet deshalb dem Staatsanwalt den Vorschlag, den Haftbefehl bei Gericht zu beantragen. Das stellt bereits in einem frühen Stadium der Bearbeitung hohe Anforderungen an die Objektivität der Ermittlungsergebnisse des Untersuchungsorgans, die für den Staatsanwalt Grundlage für den Erlaß des Antrages auf einen Haftbefehl und für den Richter Grundlage für seine Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft sind.

Einen besonderen Stellenwert besitzt im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft die richterliche Vernehmung, die unverzüglich und grundsätzlich am Tage der Vorführung, auch an Sonn- und Feiertagen zu er-

¹ Vgl. § 126 (5) StPO